

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Arabischen Republik Syrien

über

die Rückführung von illegal aufhältigen Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Arabischen Republik Syrien,  
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

in dem Wunsch nach Wahrung und Stärkung des Geistes der Solidarität und Zusammenarbeit  
zwischen beiden Staaten,

entschlossen, Maßnahmen gegen die illegale Zuwanderung zu ergreifen,

von dem Bestreben geleitet, die Rückführung illegal aufhältiger Personen zu erleichtern,

in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht beider Vertragsparteien -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Übernahme eigener Staatsangehöriger

(1) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt ohne weitere Bedingungen jede Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn mit Hilfe eines der in den Artikeln 1 und 2 des Durchführungsprotokolls zu diesem Abkommen aufgeführten Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Die Geltendmachung von Rechten der betroffenen Person gegenüber der ersuchenden Vertragspartei wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Übernahme gilt auch für den Ehepartner dieser Person sowie aus der Ehe her-

vorgegangene minderjährige Kinder, wenn diese im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei kein Aufenthaltsrecht haben.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt jede Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die betreffende Person nicht die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Die Rückübernahme muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach erfolgter Rückführung beantragt werden.

## Artikel 2

### Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Formalitäten jeden Drittstaatsangehörigen oder jede staatenlose Person, wenn sie diesen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum, deren Gültigkeit später abläuft als ein Aufenthaltstitel oder ein Visum der ersuchenden Vertragspartei, oder den Flüchtlingsstatus gewährt hat.

(2) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Formalitäten jeden Drittstaatsangehörigen oder jede staatenlose Person, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen nach einer Einreise in, einem Aufenthalt im oder einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei unmittelbar in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt jeden in Absatz 1 genannten Drittstaatsangehörigen oder jede dort genannte staatenlose Person zurück, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er oder sie zum Zeitpunkt des Verlassens des Hoheitsgebiets der ersuchten Vertragspartei weder im Besitz eines Aufenthaltstitels, eines Einreisevisums oder des von ihr verliehenen Flüchtlingsstatus war noch sich im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat oder

durch dieses hindurchgereist ist. Die Rückübernahme muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach erfolgter Rückführung beantragt werden.

### Artikel 3

#### Fristen

(1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeansuchen innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Ersuchens bei ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

Falls die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 1 des Durchführungsprotokolls zu diesem Abkommen nachgewiesen wird, bedarf es keines Übernahmeansuchens, und die Rückführung kann sofort erfolgen.

(2) Nach Zustimmung zu einem Übernahmeansuchen gemäß Absatz 1 wird die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei für den Fall, dass die zu übernehmende Person kein gültiges Reisedokument besitzt, auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei der zu übernehmenden Person ein Reisedokument mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ausstellen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die rückzuführende Person unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten. Auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei kann dieser Zeitraum um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn die Übergabe auf Grund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen in dem zuerst genannten Zeitraum nicht möglich ist. Wenn die Übergabe auch im Verlängerungszeitraum nicht erfolgen kann, ist durch die ersuchende Seite ein neues Übernahmeansuchen zu stellen.

(4) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person spätestens fünf Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

#### Artikel 4

##### Durchbeförderung auf dem Land- und Luftweg

(1) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei gestattet jede Vertragspartei unter staatlicher Aufsicht die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (nachstehend „Durchbeförderung“ genannt), sofern die Weiterreise in die anderen Durchgangsstaaten und den Zielstaat gewährleistet ist.

(2) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in dem Abkommen gemäß Artikel 8 Anstrich 1 genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Die Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleiben unberührt.

(3) Das Durchbeförderungsersuchen wird schriftlich gestellt und unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden behandelt. Form und Inhalt des Ersuchens sowie das Verfahren sind im Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen festgelegt.

(4) Lehnt die ersuchte Vertragspartei das Durchbeförderungsersuchen ab, unterrichtet sie die ersuchende Vertragspartei schriftlich über die Gründe der Entscheidung. Selbst wenn der ersuchenden Vertragspartei vorab die Zustimmung zur Durchbeförderung der betreffenden Person gegeben wurde, nimmt die ersuchende Vertragspartei die betreffende Person zurück, wenn nachträglich nachgewiesen wird, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für eine Durchbeförderung nicht oder nicht mehr erfüllt.

Artikel 5  
Datenschutz

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, sind diese Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zum Datenschutz und im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der internationalen Abkommen, denen sie beigetreten sind, zu verarbeiten und zu schützen.

(2) Soweit zum Zweck der Rückführung von Personen personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese Informationen nur Folgendes betreffen:

- a) die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls frühere Namen, Spitznamen, Pseudonyme oder Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und jede frühere Staatsangehörigkeit);
- b) Pass oder Personalausweis;
- c) sonstige amtlich ausgestellte Papiere zur eindeutigen Identifizierung der betreffenden Person;
- d) Aufenthaltsorte und Reisewege;
- e) sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Informationen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden und lediglich für die Zwecke dieses Abkommens übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien, welche die Daten austauschen, stellen sicher, dass sie sachlich richtig und notwendig sind, und beachten die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck. Sind die Daten unrichtig oder wurden sie rechtswidrig übermittelt, so sind die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei hiervon unverzüglich zu unterrichten und verpflichtet, die Daten zu berichtigen oder zu löschen. Die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei dürfen die Daten an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

mung der übermittelnden Vertragspartei weitergeben. Übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Zwecke erforderlich ist, für welche sie übermittelt worden sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig auf Antrag über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse. Die betroffene Person ist auf Verlangen von allen Daten zu unterrichten, die sich auf sie beziehen, sowie von der Art ihrer Verwendung.

(5) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Übermittlung und den Erhalt personenbezogener Daten aktenkundig zu machen. Die übermittelten personenbezogenen Daten sind wirksam gegen rechtswidrige Übermittlung, rechtswidrigen Zugang oder Missbrauch zu schützen.

#### Artikel 6

##### Kosten

Die ersuchende Vertragspartei trägt die Kosten folgender Maßnahmen:

- Kosten der Übernahme von Personen bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei,
- Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaates,
- Kosten einer Rückübernahme nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3.

#### Artikel 7

##### Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens sind in einem Durchführungsprotokoll festgelegt, insbesondere in Bezug auf

- a) Einzelheiten des Verfahrens zum Austausch von Informationen zur Rückführung und Durchbeförderung;
- b) die für Rückführung und Durchbeförderung erforderlichen Unterlagen und Angaben;
- c) die Kostenerstattung nach Artikel 6.

(2) Die Vertragsparteien werden bei Unterzeichnung des Abkommens Angaben über die für die Bearbeitung von Übernahme- und Durchbeförderungersuchen zuständigen Behörden sowie über die Orte, an denen die Übernahme und Durchbeförderung erfolgen können, austauschen.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich auf diplomatischem Wege über Veränderungen im Hinblick auf die zuständigen Behörden. Andere Veränderungen werden unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht.

## Artikel 8

### Weitere Verpflichtungen

Die bilateralen, regionalen und internationalen Verpflichtungen beider Vertragsparteien bleiben von diesem Abkommen unberührt, insbesondere Verpflichtungen aus

- dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte, wie dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- internationalen Verträgen über die Auslieferung von Personen in Strafsachen.



## Artikel 9

### Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien tauschen sich regelmäßig über alle Fragen im Zusammenhang mit der Rückführung aus.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung und Auslegung dieses Abkommens eng zusammenzuarbeiten. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch gemeinsame Beratungen oder durch Meinungs austausch in mündlicher oder schriftlicher Form zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt.

(3) Die diplomatische oder konsularische Vertretung der Vertragspartei, bei welcher Ersuchen nach Artikel 1 eingehen, unterstützt die ersuchende Vertragspartei bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit von Personen, die ihr Hoheitsgebiet verlassen sollen. Hierzu können gemeinsame Anhörungen durchgeführt werden. Bei Bedarf werden zur Prüfung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen Fachleute hinzugezogen.

## Artikel 10

### Inkrafttreten

(1) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach der letzten, auf diplomatischem Wege erfolgten Notifikation in Kraft, mit denen die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 11

Geltungsdauer, Suspendierung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.



(2) Jede Vertragspartei kann nach vorheriger Konsultation mit der anderen Vertragspartei dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Gesundheit ganz oder teilweise suspendieren. Die andere Vertragspartei ist von der Suspendierung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Suspendierung wird mit Zugang der Notifikation wirksam.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der  
Arabischen Republik Syrien



Protokoll

zur Durchführung des Abkommens

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Arabischen Republik Syrien

über

die Rückführung von illegal aufhältigen Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Arabischen Republik Syrien,  
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

in dem Wunsch, das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhält-  
tigen Personen durchzuführen -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Nachweis der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit wird durch Vorlage der folgenden Dokumente nachgewiesen:

- gültiger Pass jeder Art,
- gültiges Seefahrtsbuch,
- gültiger Personalausweis.

Legen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien eines dieser Dokumente vor, so erken-  
nen die Behörden der anderen Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person  
an, ohne dass es weiterer Prüfungen bedarf.

## Artikel 2

### Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit kann insbesondere anhand folgender Dokumente glaubhaft gemacht werden:

- Original oder Kopie eines ungültigen Passes oder eines ungültigen Seefahrtsbuchs oder eines ungültigen Personalausweises,
- Kopie eines gültigen Passes oder eines gültigen Seefahrtsbuchs oder eines gültigen Personalausweises,
- Original oder Kopie einer Bescheinigung aus Geburts-, Heirats- oder Sterberegistern oder eines Aufenthaltstitels,
- Original oder Kopie eines Wehrpasses,
- Original oder Kopie eines Reisedokuments mit Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers,
- Original oder Kopie einer Fahrerlaubnis,
- Original oder Kopie einer Geburtsurkunde,
- Zeugenaussagen,
- Sprache der betreffenden Person,
- Angaben der rückzuführenden Person,
- Vergleich von Fingerabdrücken.

In diesem Fall gilt die betreffende Person als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei, sofern diese das nicht widerlegt.

(2) Gilt die betreffende Person nach Absatz 1 als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei, so stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf Antrag der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument für die betreffende Person aus.

Artikel 3  
Anhörungen

(1) Lässt sich die Staatsangehörigkeit der Person auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht nachweisen oder glaubhaft machen, so führt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf Antrag der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person durch.

(2) Kann die Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person während der Anhörung überzeugend glaubhaft gemacht werden, so stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument aus.

(3) Erachten die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei dies für notwendig, können sie zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der Person um eine gemeinsame Anhörung bitten. Zu diesem Zweck können die beiden durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden vertretenen Vertragsparteien Experten benennen. Kann die Staatsangehörigkeit glaubhaft gemacht werden, so stellt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument aus.

(4) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien legen die Durchführung, die konkreten Kriterien und die Verfahrensabläufe gemeinsamer Anhörungen einvernehmlich fest. Zu diesem Zweck benennen sie ihre jeweiligen Experten.

#### Artikel 4

##### Übernahmeersuchen für eigene Staatsangehörige

Ist die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der Auffassung, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt (Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens), so übermittelt sie der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei in schriftlicher Form folgende Angaben zur Person des Betroffenen, soweit verfügbar:

- Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- letzte bekannte Anschrift im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei,
- Angaben zum Pass oder Reiseersatzdokument (Seriennummer, Ort und Datum der Ausstellung, Gültigkeitszeitraum, ausstellende Behörde),
- neueres Foto der betreffenden Person,
- Fingerabdrücke der betreffenden Person,
- sonstige Unterlagen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person,
- Informationen über eine etwa notwendige spezielle medizinische Behandlung der betroffenen Person mit deren Einverständnis,
- Informationen über sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

#### Artikel 5

##### Übernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen

(1) Übernahmeersuchen im Sinne von Artikel 2 des Abkommens (Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen) enthalten die Informationen nach Artikel 4, soweit die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über sie verfügt.

(2) Der Nachweis des Aufenthalts wird durch folgende Dokumente erbracht:

a) auf deutschem Hoheitsgebiet:

- gültiger Aufenthaltstitel,
- Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- Reiseausweis für Ausländer,
- Reiseausweis für Staatenlose gemäß Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- Visum mit Einreisestempel,
- Fingerabdrücke.

b) auf syrischem Hoheitsgebiet:

- Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge,
- Registrierungskarte der UNWRA-Behörde in Syrien,
- gültiger Aufenthaltstitel,
- Visum mit Einreisestempel,
- Aufenthaltstitel für staatenlose Personen,
- Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige,
- Fingerabdrücke,
- ein beglaubigtes, vom Mukthar ausgestelltes Dokument, wonach die genannte Person in Syrien wohnhaft ist.

(3) Der Aufenthalt kann anhand einer Kopie eines der oben genannten Dokumente glaubhaft gemacht werden.

(4) Für die Durchführung des Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ alle Personen, denen nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,



geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

(5) Die Einreise gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens kann belegt werden durch:

- Ausreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Fahrkarten, Flug- oder Schiffstickets, die den Reiseweg aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen.

#### Artikel 6

##### Durchbeförderungsersuchen

(1) Alle Durchbeförderungsersuchen werden entsprechend Artikel 5 schriftlich vorgelegt und enthalten folgende Angaben, soweit die zuständige Behörde der Vertragspartei über sie verfügt:

- a) Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname,
- b) Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) Staatsangehörigkeit (mit Ausnahme staatenloser Personen),
- d) letzte bekannte Anschrift im Hoheitsgebiet des Zielstaats,
- e) Art, Seriennummer, Gültigkeitszeitraum des Passes oder eines sonstigen Reisedokuments, Angaben zur ausstellenden Behörde des Passes oder eines Aufenthaltstitels sowie ein Foto der betreffenden Person, Kopie des Dokuments oder des Aufenthaltstitels,
- f) Informationen über eine etwa notwendige spezielle medizinische Behandlung der betroffenen Person mit deren Einverständnis,
- g) Informationen über sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei ist zu einer schriftlichen Antwort innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ersuchens verpflichtet.

(3) Stimmt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei dem Ersuchen zu, muss die Durchbeförderung innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Antwort erfolgen.

(4) Der genaue Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Rückführung und Durchbeförderung (Flugnummer, Abflug- und Ankunftszeiten, Angaben zu möglichen Begleitpersonen) werden unmittelbar zwischen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei und der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vereinbart.

#### Artikel 7

##### Kosten

Falls eine Vertragspartei Kosten verauslagt, die die andere Vertragspartei gemäß Artikel 6 des Abkommens zu tragen hat, sind diese Kosten innerhalb von sechzig Tagen nach Vorlage der Rechnung auf das Konto der anderen Vertragspartei zu überweisen.

#### Artikel 8

##### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Durchführungsprotokoll tritt zum selben Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft.

(2) Änderungen dieses Protokolls können durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und das Innenministerium der Arabischen Republik Syrien gemeinsam beschlossen werden.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der  
Arabischen Republik Syrien

*Georg Litke*  
*Steuert*

